

**Jährliche Sonderzahlung für Beamte im Jahr 2017 (Stand 10/2017)**  
Übersicht über die Regelungen in Bund und Ländern (alle Angaben ohne Gewähr)

<b>Bund/ Land</b>	<b>Regelung einer jährlichen Sonderzahlung</b>
<b>Bund</b>	Seit dem 1. Juli 2009 ist die jährliche Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen integriert worden.
<b>Baden-Württemberg</b>	Die Sonderzahlung ist seit dem 1. Januar 2008 in die Besoldung integriert worden.
<b>Bayern</b>	<p>⇒ <b>Grundbetrag, Art. 83 BayBesG bzw. Art. 76 BayBeamVG</b> Ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr dem Beamten zustehenden (Versorgungs-)Bezüge unter Zugrundelegung der folgenden Vomhundertsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Beamte der Besoldungsgruppen A3 bis A11: 70 %</li> <li>→ Für Beamte der Besoldungsgruppen ab A12: 65 %</li> <li>→ Für Versorgungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus den Besoldungsgruppen A3 bis A11: 60 % der Versorgungsbezüge</li> <li>- aus den Besoldungsgruppen ab A12: 56 % der Versorgungsbezüge</li> </ul> </li> <li>→ Zusätzlich erhalten alle Beamten und Versorgungsempfänger 84,29 % eines evtl. gewährten Familienzuschlags</li> </ul> <p>⇒ <b>Erhöhungsbetrag, Art. 84 BayBesG</b> → Den Beamten der Besoldungsgruppen A3 bis A8 und Dienstanfängern steht ein mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 Euro zu. → Für Beamte der Besoldungsgruppen ab A9 (ausgenommen Dienstanfänger): kein Erhöhungsbetrag → Für Versorgungsempfänger: kein Erhöhungsbetrag</p> <p>⇒ <b>Sonderbetrag für Kinder:</b> (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 2,13 Euro monatlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Berlin</b>	<p>⇒ Nach § 5 Abs. 1 SZG beträgt die jährliche Sonderzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9: 1000 Euro</li> <li>→ Für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen: 800 Euro</li> <li>→ Für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A1 bis A9: 500 Euro</li> <li>→ Für Versorgungsempfänger der übrigen Besoldungsgruppen: 400 Euro</li> </ul> <p>⇒ Sonderbetrag für Kinder: (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 25,56 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Brandenburg</b>	Die Sonderzahlung ist seit dem 1. Juli 2013 in die Besoldung integriert worden.
<b>Bremen</b>	<p>⇒ Für Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A8: 840 Euro, § 65 Abs. 1 BremBesG</p> <p>⇒ Für Beamte der Besoldungsgruppen A9 bis A11: 710 Euro, § 65 Abs. 1 BremBesG</p> <p>⇒ Die jährliche Sonderzahlung wird nicht im Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gezahlt, § 65 Abs. 1 BremBesG.</p> <p>⇒ Für Beamte der Besoldungsgruppen ab A12 und Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung</p> <p>⇒ Sonderbetrag für Kinder: (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 25,56 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Hamburg</b>	<p>⇒ <b>Sonderzahlung, §§ 2 f. HmbSZG</b> → Für alle Beamten und Versorgungsempfänger: 300,00 Euro pro Kind</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Hessen</b>	<p>⇒ <b>Grundbetrag, § 5 HSZG</b> → Für alle Beamten: 5 % der jeweiligen Monatsbezüge, § 5 Abs. 2 Nr. 1 HSZG → Für Versorgungsempfänger: 2,66 % der jeweiligen monatlichen Versorgungsbezüge, § 5 Abs. 2 Nr. 2 HSZG</p> <p>⇒ <b>Jährlicher Festbetrag, § 7 HSZG</b> → Für Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A8: 166,17 Euro → Für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen und Versorgungsempfänger: kein jährlicher Festbetrag</p> <p>⇒ <b>Sonderbetrag für Kinder:</b> (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 2,13 Euro monatlich.</p> <p>⇒ Der Grundbetrag und der Sonderbetrag für Kinder werden monatlich im Voraus mit den Bezügen gezahlt, der jährliche Festbetrag wird im Voraus mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt.</p>

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>⇒ <b>Grundbetrag, § 6 SZG M-V</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Beamte und Versorgungsempfänger der/aus den Besoldungsgruppen A1 bis A9: 48,5 %</li> <li>→ Für Beamte und Versorgungsempfänger der/aus den Besoldungsgruppen A10 bis A12 sowie C1: 42,5 %</li> <li>→ Für Beamte und Versorgungsempfänger der/aus den übrigen Besoldungsgruppen: 37,5 %</li> </ul> <p>jeweils der für den Monat Dezember des laufenden Jahres maßgebenden (Versorgungs-)Bezüge multipliziert mit dem vom Finanzministerium für 2017 festgesetzten Bemessungsfaktor zur Anpassung des Grundbetrages an das allgemein festgeschriebene Niveau vom Dezember 2002. Der Bemessungsfaktor beträgt für das Jahr 2017: 0,78352.</p> <p>⇒ <b>Sonderbetrag für Kinder:</b> (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 25,56 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>⇒ Für Beamte der Besoldungsgruppen A2 bis A8: 420 Euro, § 63 Abs. 1 NBesG</p> <p>⇒ Für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen: keine Sonderzahlung, § 63 NBesG</p> <p>⇒ Für Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung, § 57 Abs. 3 NBeamtVG</p> <p>⇒ Sonderbetrag für Kinder: (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für das erste und zweite Kind jeweils 120 Euro jährlich, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils 400 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Die Sonderzahlung ist seit dem 1. Januar 2017 in die monatlichen Bezüge integriert worden.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Die Sonderzahlung ist seit dem 1. Januar 2009 in die Grundbezüge und Versorgungsbezüge integriert worden.
<b>Saarland</b>	Seit dem 1. Juli 2009 ist die Sonderzahlung in die Grundgehaltssätze integriert worden.
<b>Sachsen</b>	Keine Sonderzahlung
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>⇒ <b>Jährliche Sonderzahlung, § 56 LBesG LSA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A8: 120 Euro</li> <li>→ Für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen: keine Sonderzahlung</li> </ul> <p>⇒ Für Versorgungsempfänger: keine Sonderzahlung, § 6 BesVersEG LSA</p> <p>⇒ <b>Sonderbetrag für Kinder:</b> (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 25,56 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>⇒ <b>Allgemeiner Betrag, § 6 Abs. 1 SonderZahIG SH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Beamte der Besoldungsgruppen A2 bis A10: 660 Euro</li> <li>→ Für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen: keine Sonderzahlung</li> <li>→ Für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A2 bis A10: 330 Euro</li> <li>→ Für Versorgungsempfänger aus den übrigen Besoldungsgruppen: keine Sonderzahlung</li> </ul> <p>⇒ <b>Sonderbetrag für Kinder:</b> (aktive) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind 400 Euro jährlich.</p> <p>⇒ Auszahlung mit Dezemberbezügen</p>
<b>Thüringen</b>	Die Sonderzahlung ist seit dem 1. Juli 2008 in das Grundgehalt integriert worden.